



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 11. Oktober 2010

BETREFF **Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten nach R 9.9 Absatz 2 LStR;
Änderung der maßgebenden Beträge für umzugsbedingte Unterrichtskosten und
sonstige Umzugsauslagen ab 1. Januar 2010**

GZ **IV C 5 - S 2353/08/10007**

DOK **2010/0786980**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung der §§ 6 bis 10 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) für Umzüge ab 1. Januar 2010 Folgendes:

1. Der Höchstbetrag, der für die Anerkennung umzugsbedingter Unterrichtskosten für ein Kind nach § 9 Absatz 2 BUKG maßgebend ist, beträgt bei Beendigung des Umzugs

ab 1. Januar 2010 1.603 Euro.

2. Der Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen nach § 10 Absatz 1 BUKG beträgt

a) für Verheiratete bei Beendigung des Umzugs

ab 1. Januar 2010 1.271 Euro

b) für Ledige bei Beendigung des Umzugs

ab 1. Januar 2010 636 Euro.

Der Pauschbetrag erhöht sich für jede in § 6 Absatz 3 Sätze 2 und 3 BUKG bezeichnete weitere Person mit Ausnahme des Ehegatten zum 1. Januar 2010 um 280 Euro.

Seite 2 Das BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2008 - IV C 5 - S 2353/08/10007 -
DOK 2008/0701206 (BStBl I, Seite 1073) ist auf Umzüge, die nach dem 31. Dezember 2009
beendet werden, nicht mehr anzuwenden.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag